

Beglaubigte Abschrift

012 O 14/23



Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte ,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg,
St Julians SPK 1000, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus
Deringer ,
Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt
am Main,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2023
durch den Richter am Landgericht Dr. Kampf als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 23.862,22 US-Dollar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.03.2023 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die klagende Partei begehrt Ersatz für Verluste, die bei der Teilnahme an von der Beklagten veranstalteten Online-Glücksspielen im Zeitraum vom 01.02.2019 bis 15.11.2022 erlitt.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Malta. In dem hier in Rede stehenden Zeitraum betrieb sie unter den Domains <http://www.pokerstars.de>, www.pokerstars.de/vegas, www.pokerstars.eu/de und <http://www.pokerstars.com/de> einen deutschsprachigen Internetauftritt, über den sie Online-Glücksspiele anbot. Über eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des GlüStV in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: GlüStV 2012) verfügte sie nicht. Ebenso verfügte sie nicht über eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des GlüStV in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: GlüStV 2021).

Die klagende Partei nahm im o.g. Zeitraum an den von der Beklagten unter der o.g. Domain angebotenen Online-Glücksspielen (Online-Poker, Automaten-Spiele) teil.

In diesem Zeitraum zahlte er insgesamt 31.648,98 \$ auf das bei der Beklagten geführte Kundenkonto ein und verlor dabei beim Glücksspiel einen Betrag in Höhe der Klageforderung von 23.862,22 \$. Wegen der Einzelheiten zu den getätigten Einzahlungen und Auszahlungen wird auf die Anlagen K1 und K 2 Bezug genommen.

Die Klagepartei behauptet, sie habe während des streitgegenständlichen Zeitraums nicht gewusst, dass sie an illegalen Glücksspielen teilnahm. Vielmehr habe sie von

der Illegalität erst im November oder Dezember 2022 durch den Streamer „Tanzverbot“ in einem YouTube-Video erfahren. Sie habe das Angebot der Beklagten von ihrer Wohnstätte bzw. von ihrem Arbeitsplatz aus in [REDACTED] in Anspruch genommen und weder im Ausland, noch in Schleswig-Holstein bei der Beklagten online gespielt.

Die klagende Partei beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 23.862,22 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die klagende Partei habe von der Illegalität des Online-Glücksspiels gewusst oder sich dieser Erkenntnis jedenfalls leichtfertig verschlossen. Die REEL Germany Ltd., eine andere Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe der Beklagten, habe – unstreitig – eine Erlaubnis im Sinne von § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag beantragt und im April 2023 erhalten (vgl. Anlage B 1). Die Beklagte erklärt sich mit Nichtwissen, dass sich der Kläger während der Durchführung der streitgegenständlichen Spielvorgänge an der im Klagerubrum benannten Adresse aufgehalten hat.

Sie meint, die mit den Spielern geschlossenen Verträge seien, auch falls ein Verstoß gegen den jeweils gültigen Glücksspielstaatsvertrag vorgelegen habe, wovon sie nicht ausgehe, jedenfalls nicht nichtig. Einer Rückforderung stehe überdies der Einwand selbstwidersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) sowie § 817 S. 2 BGB entgegen. Die Klage sei unschlüssig, da sie auf der klagenden Partei gutgeschriebenen Beträgen (in US-Dollar) und nicht auf eingezahlten Beträgen (in Euro) beruhe.

Die Beklagte erhebt hilfsweise die Einrede der Verjährung.

Zudem erklärt daher sie vorsorglich die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus vertraglicher und vorvertraglicher Pflichtverletzung der Klagepartei, da diese sich entgegen der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten (vgl. Anlagen B 2 und B 3) nicht kündigt gemacht habe, ob in ihrer Jurisdiktion „ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig“ ist und mehrere Nutzerkonten eingerichtet habe.

Das Gericht hat die Klagepartei persönlich angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.11.2023 Bezug genommen. Die Klage ist der Beklagten am 07.03.2023 (Bl. 66 d.A.) zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere folgt die internationale und örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts aus Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO. Bei der klagenden Partei handelt es sich um einen Verbraucher. Die Beklagte übe ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen auf Deutschland ausrichtete, insbesondere ihre Glücksspielangebote auch in deutscher Sprache anbot (vgl. z.B. OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22; LG Köln, Urteil vom 8. August 2023 – 30 O 164/22; LG Landau (Pfalz), Urteil vom 25. Mai 2023 – 2 O 84/22).

II.

Die klagende Partei hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 23.862,22 US-Dollar gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 818 Abs. 2 BGB.

1.

Es findet gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 593/2008 ("Rom-I-VO") deutsches Sachrecht Anwendung. Die Verordnung erfasst auch den Fall der Rückabwicklung nichtiger Verträge, vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. e) VO (EG) Nr. 593/2008. Die Ausrichtung des Angebots der Beklagten auf Deutschland folgt bereits daraus, dass das Angebot im streitgegenständlichen Zeitraum in deutscher Sprache erreichbar war (vgl. z.B.

OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22; LG Landau (Pfalz), Urteil vom 25. Mai 2023 – 2 O 84/22).

2.

Die Klagepartei kann gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz für die Einsätze beanspruchen, die sie für die hier in Rede stehenden Online-Glücksspiele an die Beklagte gezahlt und verloren hat.

a)

Die Beklagte hat Vermögenswerte in Höhe der Gutschriften auf dem klägerischen Kundenkonto bei der Beklagten bzw. Forderungen in Höhe dieser Gutschriften der Klageforderung gegen Zahlungsdienstleister erlangt, deren Höhe im streitgegenständlichen Zeitraum sich – unter Berücksichtigung der unstreitigen Auszahlungen – aus den der Klage beigefügten Anlagen ergibt. Die klagende Partei hat mit den die Gutschriften bewirkenden Einzahlungen zweckgerichtet, nämlich zur Erfüllung entsprechender Verbindlichkeiten aus den Spielverträgen, das Vermögen der Beklagten gemehrt und daher eine Leistung an sie erbracht. Ob diese Einzahlungen direkt in US-Dollar erbracht worden sind oder ob sie in Euro erbracht und sodann in US-Dollar umgerechnet worden sind, stellt sich dabei nicht als entscheidungserheblich dar, da sich der Anspruch der klagenden Partei hier ohnehin gem. § 818 Abs. 2 BGB auf Wertersatz richtet (s.u.). Dass etwaige Einzahlungen der klagenden Partei in Euro weniger Wert gewesen wären, als die von ihr umgerechneten US-Dollar-Beträge der Gutschriften, hat die Beklagte, die die Umrechnung selbst vorgenommen hat, auch nicht (sekundär) dargelegt.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe durch die Einzahlungen der klagenden Partei bei Poker-Spielen und Poker-Turnieren nichts bzw. weniger erlangt, da die die klagende Partei insoweit Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, sie die eingezahlten Beträge an den "Gewinner" der Pokerspiele weiterleite und sie selbst lediglich eine Provision ("Rake" bzw. „Kommission“) erhalte, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zahlungen der klagenden Partei sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22). Ungeachtet dessen wäre es

dann an der Beklagten gewesen, dass „Rake“ bzw. die „Kommission“ (sekundär) darzulegen.

Auch etwaige sonstige Verpflichtungen der Beklagten, einen bestimmten Prozentsatz der Spieleinnahmen an die Spieler auszuschütten, vermag allenfalls eine Entreicherung im Sinne von § 818 Abs. 3 BGB zu begründen (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22), lässt aber den erlangten Vermögensvorteil nicht entfallen (vgl. auch OLG München, Beschluss vom 21.06.2023 - 3 U 1654/23 e). Ungeachtet dessen hat die Beklagte auch nicht dargelegt, hinsichtlich welchen Anteils der klägerischen Einsätze dies jeweils der Fall gewesen sein soll.

Nicht hinreichend dargelegt ist auch, dass das Kundenkonto der klagenden Partei nicht dem Vermögen der Beklagten zuzurechnen war. Insbesondere genügt hierfür nicht die nicht bloße Behauptung, es handele sich um ein „einheitliches Treuhandkonto“. Da dieses angebliche Treuhandregime weder dargelegt noch unter Beweis gestellt ist, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Zahlungen des Klägers im Vermögen der Beklagten konkret manifestiert haben und folglich im vorgenannten Sinne von der Beklagten erlangt worden sind (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22).

b)

Diese Einsätze hat die Klagepartei ohne Rechtsgrund geleistet.

Die Kammer ist aufgrund der Anhörung der klagenden Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung gem. § 286 ZPO davon überzeugt, dass diese das Spielangebot der Beklagten nur aus im Geltungsbereich des jeweils gültigen Glücksspielstaatsvertrages – d.h. 2012 bzw. 2021 – genutzt hat. Das diesbezügliche Bestreiten der Beklagten stellt sich ungeachtet dessen als unerhebliches Bestreiten ins Blaue hinein dar.

Die von der Klagepartei mit der Beklagten über die Teilnahme an den von ihr angebotenen Casino-Glücksspielen geschlossenen Verträge im Zeitraum bis zum 30.06.2021 sind wegen (einseitigen) Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig (ständige Rechtsprechung, vgl. näher Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22; OLG Hamm, Beschluss

vom 9. Mai 2023 – 21 U 189/22; OLG Frankfurt a. M. Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, NJW-RR 2022, 1280; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, BeckRS 2022, 30008; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, NJW-RR 2023, 344; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297). Die Beklagte verfügte nicht über die erforderliche Erlaubnis.

Die von der Klagepartei mit der Beklagten über die Teilnahme an den von ihr angebotenen Casino-Glücksspielen geschlossenen Verträge im Zeitraum bis ab dem 01.07.2021 sind ebenfalls wegen (einseitigen) Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 gemäß § 134 BGB nichtig (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21; LG Landau (Pfalz), Urteil vom 25. Mai 2023 – 2 O 84/22; LG Bückeburg Ur. v. 10.8.2023 – 3 O 34/22). Zwar dürfen nach § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 dürfen öffentliche Glücksspiele (auch im Internet) mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen (Bundes-) Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Im Übrigen sind sie jedoch als unerlaubtes Glücksspiel weiterhin verboten. Es erscheint dabei unabdingbar, auch nach den Änderungen im Glücksspielstaatsvertrag gegenüber (insbesondere) ausländischen Anbietern von illegalen Online-Casinospielen eine zivilrechtliche Nichtigkeit nach § 134 BGB anzunehmen, wenn der Anbieter nicht über eine entsprechende Erlaubnis verfügt. Anderenfalls könnten die (neuen) Regelungen (weiterhin) unterlaufen werden. Denn nur wenn sich der illegal agierende Anbieter dem Risiko ausgesetzt sieht, dem Spieler die Einsätze gegebenenfalls zurückzahlen zu müssen, wird den gesetzgeberischen Vorgaben zusätzlich Nachdruck verliehen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21, Rn. 87). Auch nach den Änderungen bleibt wesentliches Ziel des Vertrages die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden ist. Die vom Gesetzgeber etablierte Erlaubniserteilung dient vielmehr dem Zweck, einen Schwarzmarkt (vor allem im Internet) für öffentliches Glücksspiel zu verhindern und den spielwilligen Personen inhaltlich begrenzte, weniger gefahrenträchtige Angebote legaler Glücksspielanbieter zu ermöglichen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21, Rn. 69). § § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 beinhalten daher keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern nach ihrem unmissverständlichen Wortlaut und dem in den Erläuterungen zum GlüStV 2021 zum Ausdruck gebrachten Regelungszielen ein

Verbot im Sinne von § 134 BGB, nämlich das Verbot, öffentliche Glücksspiele im Internet ohne Erteilung einer Erlaubnis zu veranstalten und zu vermitteln.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, über die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde zu verfügen, sodass ihr Internet-Angebot zum Veranstalten und Vermitteln von den Glücksspielen verboten war, § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021. Sie hat auch nicht dargelegt, dass und wann sie eine solche Erlaubnis überhaupt beantragt hat. Sie hat ferner nicht dargelegt – soweit es darauf ankäme – dass ihr Spielangebot und dessen Bedingungen im streitgegenständlichen Zeitraum die allgemeinen und besonderen Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 4 Abs. 5, 4a Abs. 1 GlüStV 2021 (offensichtlich) erfüllt habe, somit „formell erlaubnisfähig“ gewesen ist.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass eine REEL Germany Ltd. im April 2023 (Anlage B 1) die erforderliche Erlaubnis innehat, kommt es hierauf nicht an, weil diese nicht die Beklagte ist. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Erlaubniserteilung zur Wirksamkeit der zwischen den Prozessparteien geschlossenen Verträge führen sollte. Dies gilt auch dann, wenn die REEL Germany Ltd. eine andere Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe der Beklagten sein sollte. Auch kann aus dem Umstand, dass der REEL Germany Ltd. im April 2023 eine Erlaubnis erteilt worden ist, nicht abgeleitet werden, dass – soweit es darauf ankäme – das von der klagenden Partei zuvor genutzte Spielangebot der Beklagten und dessen Bedingungen im Spielzeitraum die allgemeinen und besonderen Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 4 Abs. 5, 4a Abs. 1 GlüStV 2021 (offensichtlich) erfüllt hat, somit „formell erlaubnisfähig“ gewesen ist.

c)

Dem Bereicherungsanspruch der klagenden Partei steht § 817 Satz 2 BGB nicht entgegen (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Mai 2023 – 21 U 189/22).

Nach der Vorschrift ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden – neben dem Leistungsempfänger oder allein (BGH, Urteil vom 29.04.1968 – VII ZR 9/66, NJW 1968, 1329, 1330) – ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Der Ausschluss setzt grundsätzlich einen bewussten Gesetzes- oder Sittenverstoß voraus, wobei es vorsätzlichem Handeln allerdings

gleichsteht, wenn der Leistende sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß oder die Sittenwidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschließt (BGH, Urteil vom 09.10.1991 – VIII ZR 19/91, NJW 1992, 310, 311 m.w.N.). Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Anspruchsgegner (OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Mai 2023 – 21 U 189/22; Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 817 BGB, Rn. 89).

Den ihr obliegenden Beweis vermochte die Beklagte nicht zu führen. Der Vortrag der Beklagten, angesichts umfangreicher Medienberichterstattung sei es kaum glaubhaft, dass die klagende Partei über einen längeren Zeitraum an Online-Glücksspielen teilgenommen habe, ohne Kenntnis von der rechtlichen Umstrittenheit diese Angebote erlangt zu haben, lässt nicht auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB bei der klagenden Partei schließen. Das Bestehen eines allgemeinen Erfahrungssatzes dahingehend, dass sich Konsumenten Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Konsums verschaffen bzw. Teilnehmer an Glücksspielen sich über die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erkundigen, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass jedermann Print- oder Onlinemedien in einer Weise konsumiert, die es bei lebensnaher Betrachtung ausschließt, vor oder jedenfalls während des hier in Rede stehenden Zeitraums keine Kenntnis von rechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit des Online-Glücksspiels erlangt zu haben. Sofern es diesbezügliche Berichte gab ist es nach der Lebenserfahrung ebenso plausibel, dass die klagende Partei diesen keine Beachtung geschenkt hat. Dass die Spielteilnahme als solche der klagenden Partei Veranlassung gegeben haben muss, sich aktiv über deren Rechtmäßigkeit zu informieren, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies Zweifel an der Legalität der Wahrnehmung des Angebotes in Deutschland begründen musste (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22).

Soweit sich die klagende Partei nach der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten (vgl. Anlagen B 2 und B 3) kündigen musste, ob in ihrer Jurisdiktion „ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig“ ist, war dies in der (knapp) 30-seitigen Lizenzvereinbarung versteckt, so dass schon nicht davon ausgegangen werden kann, dass die klagende Partei dies gelesen und wahrgenommen hat.

Soweit die Beklagte geltend macht, die Wahrnehmung ihres Glücksspielangebots durch den Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum sei völlig unabhängig von dessen Kenntnis von den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt, da dieser auch nach Erteilung der Datenauskunft bzw. nach Klageerhebung weitergespielt habe, erscheint dieser Rückschluss zum einen nicht zwingend. Zum anderen würde der Umstand, dass der Kläger bei einer Kenntnis der Illegalität des Spielangebots der Beklagten diesen hypothetisch gleichwohl wahrgenommen hätte, keinen Gesetzes- oder sittenverstoß des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum darstellen.

Die Beklagte vermochte danach den Vortrag der Klagepartei, im streitgegenständlichen Zeitraum sei ihr die konkrete Rechtslage nicht bekannt gewesen, nicht zu widerlegen.

d)

Aus den vorgenannten Gründen ist die Rückforderung auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift wird unabhängig von den subjektiven Voraussetzungen allgemein als unanwendbar betrachtet, wenn der Empfänger nicht darauf vertrauen durfte, die Leistung behalten zu dürfen (BGH, Urteil vom 7. September 2017 - IX ZR 224/16, NJW 2017, 3516, beck-online Rn. 20). Der Beklagten als gewerblicher Anbieterin von Glücksspielen musste klar sein, dass ihr Angebot in Deutschland verboten ist. Auf das Behaltendürfen der Zahlungen des Spielers durfte sie daher nicht vertrauen (LG Köln, Urteil vom 8. August 2023 – 30 O 164/22).

d)

Der klagegegenständliche Zahlungsanspruch scheidet auch nicht an § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ein Spielvertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist schlechthin nichtig. Das auf Grund eines solchen Vertrages Geleistete kann aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem nicht entgegen; er schließt – bei nicht verbotenem Spiel – die Rückforderung nur aus, soweit sie darauf gestützt wird, dass das Spiel nach § 762 Abs. 1 Satz 1 BGB keine Verbindlichkeit begründet hat. Die Bestimmung ist auf Spiele, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nicht anwendbar (OLG Hamm, Beschluss vom 9. Mai 2023 – 21 U 189/22; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 m.w.N.).

e)

Der Kondiktionsanspruch der Klagepartei ist des Weiteren nicht nach § 242 BGB wegen Rechtsmissbräuchlichkeit infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des venire contra factum proprium ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihren Kunden – vorrangig schutzwürdig, zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, die Klagepartei sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und er im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (OLG Hamm, Beschluss vom 9. Mai 2023 – 21 U 189/22; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 m.w.N.).

f)

Der Einwand, die Rückgewähr von verlorenen Spieleinsätzen ermögliche der Klagepartei im Ergebnis ein risikoloses Spiel, was dem Sinn und Zweck bzw. der Geschäftsgrundlage des Spielvertrags aber zuwiderlaufe, rechtfertigt keine andere Würdigung, da sich die Beklagte nicht auf die Geschäftsgrundlage der unwirksamen Spielverträge berufen kann (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 m.w.N.).

g)

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung gemäß § 214 BGB berufen. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der klagenden Partei nach § 199 Abs. 1 BGB können von dem erkennenden Gericht im Zeitraum von drei Jahren vor dem Jahr der Klageerhebung nicht festgestellt werden. Dies geht zu Lasten der darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich groben Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen (Ellenberger, in: Grüneberg, 82. Auflage, § 199 Rn. 39). Die Darlegungs- und Beweislast für Beginn und Ablauf der Verjährung und damit für die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB trägt der Schuldner. Soweit es um Umstände aus der Sphäre des Gläubigers geht, hat dieser aber an der Sachaufklärung mitzuwirken und erforderlichenfalls darzulegen, was er zur Ermittlung der Voraussetzungen seiner

Ansprüche und der Person des Schuldners getan hat (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 - VI ZR 1118/20, beck-online Rn. 16; Ellenberger, in: Grüneberg, 82. Auflage, § 199 Rn. 50).

Die Klagepartei hat dargelegt, von einem (möglichen) Anspruch erst im Vorfeld der Klageerhebung erfahren zu haben. Diesen Vortrag vermochte die Beklagte nicht zu widerlegen. Insbesondere kann aus dem Umstand von Medienberichten über mögliche Ansprüche gegen Anbieter von Online-Glücksspielen auf eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Klagepartei von Ansprüchen gegen die Beklagte geschlossen werden. Die Kammer nimmt Bezug auf ihre Ausführungen im Rahmen von § 817 S. 2 BGB, die insoweit entsprechend gelten.

III.

Der Beklagten steht gegenüber der klagenden Partei kein Schadensersatzanspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu, da diese sich entgegen der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten (vgl. Anlagen B 2 und B 3) nicht kundig gemacht habe, ob in ihrer Jurisdiktion „ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig“ ist. Die betreffende, in der (knapp) 30-seitigen Lizenzvereinbarung versteckte Regelung, ist zum einen überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, zum anderen kann die Beklagte – die ihr Angebot schließlich in Deutschland zugänglich macht – eine solche Prüfung gem. § 241 Abs. 2 BGB von der klagenden Partei weder verlangen bzw. auf sie überwälzen (§ 307 BGB).

Der Beklagten steht gegenüber der klagenden Partei ebenfalls kein Schadensersatzanspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu, da diese sich entgegen der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten (vgl. Anlagen B 3) mehrere aktive Nutzerkonten eingerichtet hat. Auch diese Regelung ist zum einen überraschend (§ 305c BGB), zum anderen nicht hinreichend transparent („aktives Konto“, § 307 BGB) und hält (auch) im Hinblick auf die geregelte Rechtsfolge („Wenn The Stars Group entdeckt, dass ein Nutzer zusätzliche Konten eröffnet hat, kann The Stars Group diese zusätzlichen Konten ohne Ankündigung schließen und alle Guthaben auf diesen Konten konfiszieren.“) einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand.

IV.

Der Zinsanspruch ergibt sich gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich gem. 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. Kampf

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Münster

